



SATZUNG DES NOTARVERSORGUNGSWERKS KÖLN

STAND 15. NOVEMBER 2019

Satzung des Notarversorgungswerks vom
02. September 1987 (JMBl.NW 1987, S. 270 ff. – neu
bekannt gemacht in JMBl.NW 1994, S. 241 ff.; JMBl.
NW 1995, S. 49 f.; JMBl.NW 1998, S. 187; JMBl.NW
1999, S. 22; JMBl.NW 2000, S. 62; JMBl.NW 2001,
S. 141; JMBl.NW 2003, S. 2 f.; JMBl.NW 2004, S. 162,
S. 282; JMBl.NW 2006, S. 4; JMBl.NW 2008, S. 87;
JMBl.NW 2009, S. 45 f., S. 185 f.; JMBl.NW 2011,
S. 122 f., S. 324 f.; JMBl.NW 2013, S. 60 f.; JMBl.NW
2014, S. 141 f., JMBl.NW 2015, S. 96 f., JMBl.NW 2016,
S. 87 f.; JMBl.NW 2017, S. 254 ff.; zuletzt geändert in
JMBl.NW 2019, S. 366)

INHALT

I. ORGANISATION	3	IV. BEITRÄGE	13
§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz	3	§ 32 Beitragspflicht	13
§ 2 Organe	3	§ 33 Beitragsverfahren	14
§ 3 Präsident	3	§ 34 (aufgehoben)	15
§ 4 Stellvertreter des Präsidenten	3	§ 34a Abschluss von Überleitungsabkommen	15
§ 5 Aufgaben des Präsidenten	3	§ 34b Überleitung von Beiträgen	15
§ 6 Verwaltungsrat	3	§ 34c Entgegennahme übergeleiteter Beiträge	15
§ 7 Aufgaben des Verwaltungsrats	4	§ 35 Nachversicherung	15
§ 8 Sitzungen des Verwaltungsrats	4	V. VERWENDUNG DER	
§ 9 Beschlussfassung des Verwaltungsrats	4	MITTEL UND RECHNUNGSLEGUNG	16
§ 10 Vertreterversammlung	4	§ 36 Verwendung	
§ 11 Verlängerung der Amtsdauer	5	der Mittel, Vermögensanlage	16
§ 12 Geschäftsführer	5	§ 37 Rechnungslegung,	
§ 13 Pflicht zur Verschwiegenheit	5	Leistungsverbesserungen	16
§ 14 Ehrenamtliche Tätigkeit	5	VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17
II. MITGLIEDSCHAFT	5	§ 38 Erfüllungsort	17
§ 15 Mitgliedschaft	5	§ 39 Verjährung	17
§ 16 Befreiung von der Mitgliedschaft	6	§ 40 Informationspflicht	17
§ 17 Verzicht auf Befreiung	6	§ 41 Auskunftspflicht	17
§ 18 Beendigung der Mitgliedschaft	6	§ 42 Geschäftsjahr, Bekanntmachungen	17
§ 19 Fortsetzung der Mitgliedschaft	6	§ 43 Rechtsweg	17
III. LEISTUNGEN	7	§ 44 Widerspruchsausschuss	17
§ 20 Leistungsarten	7	VII. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	18
§ 21 Altersrente	7	§ 45 Altersstichtag bei	
§ 22 Berufsunfähigkeitsrente	8	Inkrafttreten der Satzung	18
§ 23 Höhe der Alters- und		§ 46 Befreiungen bei	
Berufsunfähigkeitsrente	9	Inkrafttreten der Satzung	18
§ 24 Hinterbliebenenrente	10	§ 47 Mitgliedschaft kraft	
§ 25 Witwen- und Witwerrente	10	Beitritts, Zurechnungszeiten	18
§ 26 Waisenrente	10	§ 48 Beitragspflicht und -berechtigung	
§ 27 Höhe der Hinterbliebenenrente	11	bei Inkrafttreten der Satzung	19
§ 28 Ausschluss von		§ 49 Inkrafttreten	19
Abtretung und Übertragung	11	§ 50 Sonstige Übergangsbestimmungen	19
§ 29 Kapitalabfindung	11		
§ 29a Eingetragene Lebenspartner	11		
§ 30 Beitreibungskosten	11		
§ 31 Ehescheidung	11		

I. ORGANISATION

§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz

- (1) Das Versorgungswerk der Rheinischen Notarkammer ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Es trägt den Namen »Notarversorgungswerk Köln«.
- (2) Sitz des Versorgungswerks ist Köln.

§ 2 Organe

Organe des Versorgungswerks sind der Präsident, der Verwaltungsrat und die Vertreterversammlung.

§ 3 Präsident

- (1) Der Präsident wird vom Präsidenten der Rheinischen Notarkammer auf Vorschlag des Verwaltungsrats für die Dauer von vier Jahren berufen.
- (2) Der Präsident muss mindestens fünf Jahre das Amt eines zur hauptberuflichen Amtsausübung auf Lebenszeit bestellten Notars der Rheinischen Notarkammer innegehabt haben und Mitglied des Versorgungswerks sein. Er darf nicht zugleich dem Verwaltungsrat angehören.
- (3) Das Amt des Präsidenten endet durch Zeitablauf, Rücktritt oder durch Abberufung aus wichtigem Grund durch den Präsidenten der Rheinischen Notarkammer.
- (4) Endet das Amt des Präsidenten mehr als ein Jahr vor Ablauf der Zeit, für die er berufen ist, so ist für die restliche Amtszeit unter entsprechender Anwendung des Abs. 1 ein neuer Präsident zu berufen.

§ 4 Stellvertreter des Präsidenten

- (1) Der Präsident der Rheinischen Notarkammer beruft einen Vizepräsidenten.
- (2) Der Vizepräsident nimmt die Rechtsstellung des Präsidenten während dessen Verhinderung sowie im Fall der vorzeitigen Beendigung des Amtes des Präsidenten bis zur Berufung eines neuen Präsidenten ein.
- (3) Dem Vizepräsidenten steht das Recht zu, an den Sitzungen des Verwaltungsrats beratend teilzunehmen.
- (4) § 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 5 Aufgaben des Präsidenten

- (1) Der Präsident führt die Geschäfte des Versorgungswerks und vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrats.
- (2) Er vertritt das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Er führt den Vorsitz in den Sitzungen des Verwaltungsrats und der Vertreterversammlung.
- (4) Der Präsident hat das Recht, in den Sitzungen des Verwaltungsrats Anträge zu stellen.
- (5) Der Präsident soll vor der Entscheidung in wichtigen Angelegenheiten den Verwaltungsrat hören.

§ 6 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern, die aus den Reihen der Mitglieder des Notarversorgungswerks Köln auf Vorschlag der Kammerversammlung vom Präsidenten der Rheinischen Notarkammer auf die Dauer von vier Jahren berufen werden.
- (2) Der Präsident der Rheinischen Notarkammer beruft auf Vorschlag der Kammerversammlung gleichzeitig neun Ersatzmitglieder. Die Ersatzmitglieder rücken beim Ausscheiden von ordentlichen Mitgliedern in der von der Kammerversammlung bestimmten Reihenfolge nach.
- (3) § 3 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 7 Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Dem Verwaltungsrat obliegt die Überwachung der Geschäftsführung und, außer in den sonst nach Gesetz oder Satzung bestimmten Angelegenheiten, die Beschlussfassung über:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Grundsätze für die Anlegung des Vermögens,
 - c) die Entlastung des Präsidenten,
 - d) die Festsetzung der Beiträge und die Bemessung der Leistungen.Er kann sonstige Angelegenheiten an sich ziehen, ausgenommen Satzungsänderungen.
- (2) Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse einsetzen. Diesen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrates und/oder des Versorgungswerkes sind.

§ 8 Sitzungen des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat wird vom Präsidenten nach Bedarf einberufen. Ort und Zeit der Sitzungen bestimmt der Präsident. Jährlich sollen mindestens zwei Sitzungen des Verwaltungsrats stattfinden. Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangen und hierbei den Gegenstand angeben, der in der Sitzung behandelt werden soll.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind zur Sitzung mindestens zwei Wochen vor dem Tag, an dem sie stattfinden soll, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu laden. Der Tag, an dem die Einberufung abgesandt ist, und der Tag der Sitzung sind hierbei nicht mitzurechnen. In dringenden Fällen kann der Präsident den Verwaltungsrat mit kürzerer Frist einberufen.
- (3) Der Präsident der Rheinischen Notarkammer ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen.
- (4) Der Verwaltungsrat kann Dritten die Teilnahme an Sitzungen gestatten.
- (5) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats ist berechtigt, in den Sitzungen Aufklärung über alle Belange des Versorgungswerks von dem Präsidenten zu verlangen.

§ 9 Beschlussfassung des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Wird in einer Sitzung die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, in der der Verwaltungsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
- (2) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Vertretung bei der Abstimmung ist nicht zulässig.
- (4) Beschlüsse des Verwaltungsrats können auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrats dieser Art der Beschlussfassung zustimmen. Sie bedürfen einer Mehrheit von mindestens sechs Mitgliedern.
- (5) Beschlüsse, deren Gegenstand in der Tagesordnung nicht angekündigt ist, können nur mit Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats gefasst werden.
- (6) Über Beschlüsse des Verwaltungsrats ist eine vom Präsidenten zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen und den Mitgliedern des Verwaltungsrats auf Verlangen in Abschrift zu übersenden. Niederschriften über schriftlich oder telefonisch gefasste Beschlüsse sind den Mitgliedern des Verwaltungsrats unaufgefordert abschriftlich zu übersenden.

§ 10 Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und den Ersatzmitgliedern des Verwaltungsrats.
- (2) Die Vertreterversammlung beschließt über Änderungen der Satzung.
- (3) Die Vertreterversammlung wird vom Präsidenten mindestens einmal jährlich einberufen. Ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung kann jederzeit die Einberufung verlangen.
- (4) Die Vertreterversammlung beschließt mit einer Mehrheit von 2/3 ihrer Mitglieder.

§ 11 Verlängerung der Amtsdauer

Würde das Amt eines Amtsträgers durch Zeitablauf enden und ist zu diesem Zeitpunkt ein Nachfolger noch nicht bestellt, so bleibt der Amtsträger bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers im Amt.

§ 12 Geschäftsführer

- (1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Versorgungswerks kann der Präsident einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Die Geschäftsführer dürfen nicht Mitglieder des Verwaltungsrats des Versorgungswerks sein. Sie sind an die Weisungen des Präsidenten gebunden. An den Sitzungen des Verwaltungsrats nehmen sie teil.
- (2) Die Bestellung als Geschäftsführer ist jederzeit widerruflich. Bestellung und Widerruf der Bestellung sowie der Abschluss des Dienstvertrages mit den Geschäftsführern bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats.

§ 13 Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Der Präsident sowie der Vizepräsident sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten, von denen sie aufgrund ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten haben, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren.
- (2) Das Gleiche gilt für die Mitglieder der Vertreterversammlung, des Verwaltungsrats und der Ausschüsse.
- (3) Die Geschäftsführer sowie die Angestellten des Versorgungswerks und sonstige Dritte sind hinsichtlich aller Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für das Versorgungswerk bekannt werden, zur Verschwiegenheit gegenüber jedermann schriftlich zu verpflichten.
- (4) Von der Pflicht zur Verschwiegenheit kann durch den Verwaltungsrat im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

§ 14 Ehrenamtliche Tätigkeit

Der Präsident, der Vizepräsident und die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie können Ersatz ihrer Auslagen erhalten. Dem Präsidenten kann durch den Verwaltungsrat eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 15 Mitgliedschaft

Mitglieder des Versorgungswerks sind

- a) die zur hauptberuflichen Amtsausübung als Notar bestellten Mitglieder der Rheinischen Notarkammer und die im Dienstverhältnis zum Land Nordrhein-Westfalen stehenden Notarassessoren. Mitglied wird jedoch nicht, wer das 45. Lebensjahr vollendet hat;
- b) diejenigen, die ihre Mitgliedschaft nach § 19 fortsetzen. Treten bei einem Mitglied i. S. d. Buchst. b) die Voraussetzungen des Buchst. a) wieder ein, wird es ohne Rücksicht auf das erreichte Lebensalter wieder Mitglied im Sinne des Buchst. a).
Entfallen die Voraussetzungen, die zu einer Fortsetzung der Mitgliedschaft gemäß § 19 geführt haben, ohne dass die Voraussetzungen des Buchst. a) vorliegen, bleibt die Mitgliedschaft nach Buchst. b) bestehen;
- c) diejenigen, die nach Fortfall der unter Buchst. a) Satz 1 genannten Voraussetzung ihre Anwartschaften aufrechterhalten;
- d) ehemalige Mitglieder i. S. d. Buchst. a), die Renten wegen Alters oder Berufsunfähigkeit beziehen. Wird ein berufsunfähiges Mitglied nach Wiederherstellung der Berufsfähigkeit erneut zum Notar bestellt oder zum Notarassessor ernannt, wird es ohne Rücksicht auf das erreichte Lebensalter wieder Mitglied i. S. d. Buchst. a).

§ 16 Befreiung von der Mitgliedschaft

- (1) Auf seinen Antrag wird von der Mitgliedschaft befreit, wer ein Anrecht auf eine Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aufgrund eines Dienstoder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen hat.
- (2) Der Antrag kann nur schriftlich und innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Voraussetzung einer Mitgliedschaft nach § 15 Buchst. a) gestellt werden. Die Befreiung wirkt auf den Zeitpunkt des Eintritts der Voraussetzungen zurück. Über den Antrag entscheidet der Verwaltungsrat.

§ 17 Verzicht auf Befreiung

- (1) Auf seinen Antrag wird von der Mitgliedschaft befreit, wer ein Anrecht auf eine Alters-, Invaliditäts- oder Hinter (1) Wer von der Mitgliedschaft befreit ist, kann durch schriftliche Erklärung auf die Befreiung mit Wirkung vom Beginn des nächsten Monats an verzichten. Diese Erklärung gilt als Verzichtsantrag, dem nur stattgegeben werden kann, wenn eine ärztliche Untersuchung bei einem vom Versorgungswerk benannten Arzt auf Kosten des Antragstellers durchgeführt worden ist, welche zu Bedenken keinen Anlass gibt, und wenn der Antragsteller zur Zeit der Antragstellung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Auf Antrag erstattet das Versorgungswerk dem Antragsteller die Hälfte der Kosten der ärztlichen Untersuchung.
- (2) Über die Anträge entscheidet der Verwaltungsrat.

§ 18 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Versorgungswerk endet

- a) mit dem Tode des Mitglieds;
- b) wenn das Mitglied nicht mehr zur hauptberuflichen Amtsausübung als Notar bestelltes Mitglied der Rheinischen Notarkammer oder im Dienstverhältnis zum Lande Nordrhein-Westfalen stehender Notarassessor ist, sofern nicht die Voraussetzungen des § 15 Buchst. b), c) oder d) vorliegen.

§ 19 Fortsetzung der Mitgliedschaft

- (1) Ihre Mitgliedschaft können – auch nach Vollendung des 45. Lebensjahres – auf Antrag fortsetzen:
 - a) Mitglieder, die nach mindestens 10-jähriger Mitgliedschaft aus dem Amt des Notars oder aus dem notarischen Anwärterdienst ausgeschieden sind;
 - b) Mitglieder, die nach mindestens 5-jähriger Mitgliedschaft unter Aufrechterhaltung ihrer Tätigkeit als zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellter Notar oder als Notarassessor in den Bereich einer anderen Kammer wechseln;
 - c) Mitglieder, die aus dem Amt des Notars oder aus dem notarischen Anwärterdienst ausgeschieden sind und in einem Dienstverhältnis zum Notarversorgungswerk Köln, zur Rheinischen Notarkammer, zur Bundesnotarkammer oder zu einer sonstigen notariellen Standesorganisation oder deren Einrichtungen stehen;
 - d) Mitglieder, die ihr Amt mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorübergehend niedergelegt haben.
- (2) Der Antrag auf Fortsetzung der Mitgliedschaft kann nur schriftlich bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen für die Fortsetzung der Mitgliedschaft gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Verwaltungsrat.
- (3) Eine nach § 19 Abs. 1 fortgesetzte Mitgliedschaft kann auf Antrag beendet werden, wenn das Mitglied Beiträge zu einer für seine Berufsgruppe gesetzlich angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Versicherung oder – Versorgungseinrichtung entrichtet oder beamtenrechtliche Bezüge erhält. Über den Antrag, der nur mit einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen erklärt werden kann, entscheidet der Verwaltungsrat.

III. LEISTUNGEN

§ 20 Leistungsarten

(1) Das Versorgungswerk gewährt folgende Leistungen:

- a) Altersrente,
- b) Berufsunfähigkeitsrente,
- c) Hinterbliebenenrente,
- d) Kapitalabfindung,

sofern unbeschadet sonstiger satzungsmäßiger Voraussetzungen mindestens ein Monatsbeitrag geleistet worden ist.

(2) Auf die Leistungen besteht ein Rechtsanspruch.

(3) § 86 WVG gilt entsprechend.

§ 21 Altersrente

(1) Jedes Mitglied hat Anspruch auf lebenslange Altersrente, wenn es aus dem Amt des Notars ausscheidet und das 68. Lebensjahr vollendet hat (Altersgrenze).

(2) Auf Antrag wird die Altersrente bei Ausscheiden aus dem Amt des Notars vor Erreichen dieser Altersgrenze, jedoch frühestens vom vollendeten 63. Lebensjahr an gewährt. Als Ausgleich hierfür wird die Höhe der Altersrente gemäß § 23 um einen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechneten Abschlag gemäß nachfolgender Tabelle gekürzt:

Rentenabschläge nach Zeitspanne vor Vollendung des 68. Lebensjahres

Zeitspanne in Monaten	Kürzung in %	Zeitspanne in Monaten	Kürzung in %	Zeitspanne in Monaten	Kürzung in %
1	0,38	21	7,71	41	14,05
2	0,76	22	8,06	42	14,34
3	1,14	23	8,41	43	14,63
4	1,52	24	8,76	44	14,92
5	1,90	25	9,08	45	15,21
6	2,28	26	9,40	46	15,50
7	2,66	27	9,72	47	15,79
8	3,04	28	10,04	48	16,08
9	3,42	29	10,36	49	16,34
10	3,80	30	10,68	50	16,60
11	4,18	31	11,00	51	16,86
12	4,56	32	11,32	52	17,12
13	4,91	33	11,64	53	17,38
14	5,26	34	11,96	54	17,64
15	5,61	35	12,28	55	17,90
16	5,96	36	12,60	56	18,16
17	6,31	37	12,89	57	18,42
18	6,66	38	13,18	58	18,68
19	7,01	39	13,47	59	18,94
20	7,36	40	13,76	60	19,20

(3) Verbleibt ein Mitglied über die Altersgrenze hinaus im Amt, wird der Beginn der Rentenzahlung bis zum Ausscheiden aus dem Amt, längstens jedoch auf die Dauer von zwei Jahren aufgeschoben. Als Ausgleich hierfür wird die Höhe der Altersrente gemäß § 23 um einen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechneten Zuschlag gemäß nachfolgender Tabelle erhöht:

Rentenzuschlag nach Zeitspanne nach Vollendung des 68. Lebensjahres

Zeitspanne in Monaten	Kürzung in %	Zeitspanne in Monaten	Kürzung in %
1	0,42	13	5,50
2	0,84	14	5,96
3	1,26	15	6,42
4	1,68	16	6,88
5	2,10	17	7,34
6	2,52	18	7,80
7	2,94	19	8,26
8	3,36	20	8,72
9	3,78	21	9,18
10	4,20	22	9,64
11	4,62	23	10,10
12	5,04	24	10,56

- (4) Die Altersrente wird jeweils zum Beginn des Monats gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem Monat, der dem Monat folgt, in dem der Anspruch entsteht und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruch entfällt. Für den Sterbemonat noch nicht gezahlte Leistungen können statt an die Erben an den Ehegatten oder an Abkömmlinge des Verstorbenen gezahlt werden.

§ 22 Berufsunfähigkeitsrente

- (1) Jedes Mitglied, das vor Vollendung des 68. Lebensjahres aus dem Amt des Notars oder dem notarischen Anwärterdienst ausscheidet, erhält auf Antrag eine Berufsunfähigkeitsrente, sofern es infolge körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Ausübung des Notaramtes oder des notarischen Anwärterdienstes auf Dauer unfähig geworden ist.
- (2) Bei Überschreiten der Altersgrenze tritt anstelle der Berufsunfähigkeitsrente eine Altersrente in gleicher Höhe. Berufsunfähigkeitsrente und vorzeitige Altersrente gemäß § 21 Abs. 2 können nicht nebeneinander bezogen werden; wer vorzeitige Altersrente bezieht, kann an deren Stelle nicht eine Berufsunfähigkeitsrente beanspruchen.
- (3) Über den Antrag entscheidet der Verwaltungsrat. Das Mitglied ist auf Verlangen des Verwaltungsrats verpflichtet, sich ärztlich untersuchen zu lassen. Durch die Amtsenthebung nach § 50 Abs. 1 Nr. 7 BNotO gilt die dauernde Amtsunfähigkeit als nachgewiesen. Das Versorgungswerk kann nach Feststellung der Berufsunfähigkeit jederzeit auf seine Kosten eine Nachuntersuchung verlangen und hierfür den Gutachter bestimmen.
- (4) Die Zahlung beginnt mit dem Monat, der auf den Monat des Eintritts der Berufsunfähigkeit folgt. Wird der Antrag später als sechs Monate nach Eintritt der Voraussetzungen gestellt, beginnt die Zahlung mit dem Monat, der dem Monat der Antragstellung folgt.
- (5) Die Berufsunfähigkeitsrente wird jeweils zu Beginn eines Monats gezahlt.
- (6) Die Zahlung endet
- a) mit Ablauf des Monats, in dem das Mitglied verstirbt;
 - b) nach Wiederherstellung der Berufsfähigkeit;
 - aa) mit Ablauf des Monats, in dem das Mitglied erneut zum Notar bestellt oder zum Notarassessor ernannt worden ist;
 - bb) bei Notaren unabhängig von einer Wiederbestellung, spätestens mit Ablauf von drei Jahren seit Wiederherstellung der Berufsfähigkeit, sofern das Mitglied zum Zeitpunkt der Wiederherstellung das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte;
 - cc) bei Notarassessoren unabhängig von einer Wiederernennung, spätestens mit Ablauf von sechs Monaten seit Wiederherstellung der Berufsfähigkeit.
- (7) Wenn der Bezugsberechtigte sich einer angeordneten Nachuntersuchung nicht unterzieht, kann die Rentenzahlung eingestellt werden. Der Wegfall der Voraussetzungen der Berufsunfähigkeit i. S. d. Abs. 1 ist dem Versorgungswerk unverzüglich anzuzeigen.

- (8) Wer sich vorsätzlich berufsunfähig macht, hat keinen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente.
- (9) Liegen bei Eintritt in das Versorgungswerk die tatsächlichen Voraussetzungen der Berufsunfähigkeit vor, so entsteht kein Anspruch auf Leistungen. Das Mitglied scheidet mit der Feststellung der Berufsunfähigkeit aus dem Versorgungswerk aus. Die gezahlten Beiträge werden erstattet.

§ 23 Höhe der Alters- und Berufsunfähigkeitsrente

- (1) Der Monatsbetrag der Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente ist das Produkt aus dem Rentensteigerungsbetrag, der Anzahl der anzurechnenden Versicherungsjahre und dem persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten. Die nach dieser Bestimmung errechnete Alters- / und Berufsunfähigkeitsrente mindert sich um einen Generationenfaktor, der in Abhängigkeit zum Geburtsjahrgang des Mitglieds steht. Beginnend mit dem Geburtsjahr 1942 ergibt sich die Höhe der Minderung aus nachfolgender Tabelle:

Rentenabschlag durch Generationenfaktor

Geburtsjahr	Generationenfaktor in %	Geburtsjahr	Generationenfaktor in %
1942	0,25	1962	,25
1943	0,50	1963	5,50
1944	0,75	1964	5,75
1945	1,00	1965	6,00
1946	1,25	1966	6,25
1947	1,50	1967	6,50
1948	1,75	1968	6,75
1949	2,00	1969	7,00
1950	2,25	1970	7,25
1951	2,50	1971	7,50
1952	2,75	1972	7,75
1953	3,00	1973	8,00
1954	3,25	1974	8,25
1955	3,50	1975	8,50
1956	3,75	1976	8,75
1957	4,00	1977	9,00
1958	4,25	1978	9,25
1959	4,50	1979	9,50
1960	4,75	1980	9,75
1961	5,00	ab 1981	10,00

- (2) Der Rentensteigerungsbetrag für Rentenfälle in den Wirtschaftsjahren 1987 und 1988 beträgt jeweils 109,-- DM. Der Rentensteigerungsbetrag für Rentenfälle nach dem 31.12.1988 wird jährlich aufgrund des Rechnungsabchlusses und des versicherungsmathematischen Gutachtens des vorletzten Geschäftsjahres vom Verwaltungsrat festgesetzt. Der Beschluss ist nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bekannt zu machen.
- (3) Anzurechnende Versicherungsjahre sind
- die Jahre, für die Beiträge geleistet worden sind oder in denen eine Beitragspflicht bestanden hat;
 - die Jahre, in denen eine Berufsunfähigkeitsrente bezogen worden ist, wenn nach diesem Bezug erneut eine Beitragspflicht begründet worden ist;
 - Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 55. Lebensjahres die Jahre, die zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit und der Vollendung des 55. Lebensjahres liegen (Zurechnungszeit).

Bei angefangenen Versicherungsjahren gilt jeder Monat als ein zwölftel Versicherungsjahr; bestand nur für einen Teil des Monats Beitragspflicht, gilt dieser Monat als Beitragsmonat. Bei Mitgliedern i. S. d. § 15 Buchst. c) werden die Versicherungsjahre lediglich nach Buchst. a) angerechnet.

- (4) Der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient wird wie folgt ermittelt:
 - a) Zunächst werden die für ein Kalenderjahr gezahlten oder als gezahlt geltenden Beiträge gleichmäßig auf diejenigen Monate des betreffenden Kalenderjahres verteilt, in denen Beitragspflicht bestanden hat oder für die Beiträge geleistet worden sind (Beitragsmonate). Bei der Verteilung wird jeweils auf volle Cent nach unten abgerundet, wobei eine etwaige Differenz bei dem jeweils letzten Beitragsmonat eines Kalenderjahres ausgeglichen wird.
 - b) Für jeden Beitragsmonat wird dann der Quotient gebildet zwischen dem für diesen Monat gemäß vorstehend a) ermittelten Beitrag und dem monatlichen Regelbeitrag nach § 32 Abs. 2, wobei die Berechnung bis auf vier Stellen nach dem Komma mit kaufmännischer Rundung erfolgt. Die Summe dieser Quotienten wird durch die Summe der Beitragsmonate geteilt. Das Ergebnis dieser Division ist der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient; er wird bis auf vier Stellen nach dem Komma mit kaufmännischer Rundung ermittelt.
- (5) Zeiten, für die wegen Beitragsbefreiung gemäß § 32 Abs. 7 Satz 3 und Satz 4 kein Beitrag zu zahlen war, sind Teil der anzurechnenden Versicherungsjahre gemäß Abs. 3 a) und gelten bei der Berechnung des persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten gemäß Abs. 4 als Beitragsmonate.

Führt die Berücksichtigung dieser Zeiten zu einer geringeren Rente als derjenigen, die sich ohne diese Zeiten ergäbe, so bleiben diese Zeiten außer Betracht.

§ 24 Hinterbliebenenrente

- (1) Hinterbliebenenrenten sind
 - a) Witwenrente,
 - b) Witwerrente,
 - c) Vollwaisenrente,
 - d) Halbwaisenrente.
- (2) Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt des Todes bereits eine Anwartschaft auf Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente hatte oder Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente bezog. Wer den Tod vorsätzlich herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch auf Rente.

§ 25 Witwen- und Witwerrente

- (1) Nach dem Tode des Mitglieds erhält die Witwe eine Witwenrente und der Witwer eine Witwerrente.
- (2) Witwen- oder Witwerrente werden nicht gewährt
 - a) der Witwe oder dem Witwer aus einer Ehe, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres geschlossen worden ist und die nicht länger als ein Jahr gedauert hat,
 - b) der Witwe oder dem Witwer, wenn die Ehe erst nach Entstehen des Versorgungsanspruchs des Verstorbenen geschlossen worden ist.

Die Versorgung wird jedoch gewährt, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist. Sie wird ferner gewährt, wenn der Ausschluss des Rentenanspruchs eine unbillige Härte bedeutet. Hierüber entscheidet der Verwaltungsrat.
- (3) War die Witwe oder der Witwer mehr als 20 Jahre jünger und ist aus der Ehe kein Kind hervorgegangen, so wird die Witwen- oder Witwerrente für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 20 Jahre um 5 %, höchstens jedoch um 50 % gekürzt. Nach 5-jähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag 5 % der Rente hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.
- (4) Der Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Witwe oder der Witwer wieder geheiratet hat.

§ 26 Waisenrente

- (1) Waisenrente erhalten nach dem Tode des Mitglieds dessen Kinder. Hierzu zählen nicht Stief- und Pflegekinder.
- (2) Die Waisenrente wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt. Darüber hinaus wird die Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für dasjenige Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder das bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand andauert.

- (3) Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Ableistung des Pflichtwehrdienstes, des zivilen Ersatzdienstes oder des Pflichtdienstes im zivilen Bevölkerungsschutz verzögert, so wird die Waisenrente für einen der Zeit des betreffenden Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt, höchstens jedoch für den Zeitraum, in dem vor der Vollendung des 27. Lebensjahres Dienst geleistet worden ist.

§ 27 Höhe der Hinterbliebenenrente

- (1) Die Hinterbliebenenrente beträgt
- für Witwen oder Witwer 60 %
 - für Halbweisen 15 %
 - für Vollweisen 30 %

der Rente, die das Mitglied bei seinem Ableben bezogen hat. Bezog das Mitglied noch keine Rente, wird die Hinterbliebenenrente nach der Rente ermittelt, die das Mitglied bei seinem Ableben bezogen hätte, wenn der Rentenanspruch in diesem Zeitpunkt entstanden wäre, wobei bei einem Ableben vor Vollendung des 68. Lebensjahres auf die Berufsunfähigkeitsrente abzustellen ist. Besteht neben dem Anspruch auf Halbweisenrente kein Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente, wird der Satz der Vollweisenrente gewährt.

- (2) Die Hinterbliebenenrenten werden erstmals für den auf den Sterbemonat des Mitglieds folgenden Monat gewährt und enden mit dem Sterbemonat des Hinterbliebenen oder mit dem Monat des Vollendens des betreffenden Lebensjahres.

§ 28 Ausschluss von Abtretung und Übertragung

Rentenansprüche können weder abgetreten noch verpfändet werden. Für die Pfändung gilt § 54 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches entsprechend.

§ 29 Kapitalabfindung

- (1) Als Kapitalabfindung wird im Falle des § 25 Abs. 4 gewährt
- a) bei Wiederverheiratung vor Vollendung des 35. Lebensjahres das 60-fache der zuletzt bezogenen Monatsrente,
 - b) bei Wiederverheiratung bis zum vollendeten 45. Lebensjahr das 48-fache der zuletzt bezogenen Monatsrente,
 - c) bei Wiederverheiratung nach Vollendung des 45. Lebensjahres das 36-fache der zuletzt bezogenen Monatsrente.
- (2) Mit der Abfindung sind sämtliche Ansprüche des betreffenden Berechtigten gegen das Versorgungswerk abgegolten.

§ 29a Eingetragene Lebenspartner

Die Regelung über die Versorgung von Hinterbliebenen und über den Versorgungsausgleich sind auf Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 30 Beitreibungskosten

Mahn-, Gerichts- oder Vollstreckungskosten wegen Ansprüchen des Versorgungswerks können – soweit sie bis zum Versorgungsfall nicht erstattet worden sind – in angemessenen Teilbeträgen von den Rentenleistungen bis zur vollständigen Tilgung abgezogen werden.

§ 31 Ehescheidung

- (1) Wird im Zusammenhang mit der Ehescheidung eines Mitglieds der Versorgungsausgleich gemäß dem Gesetz über den Versorgungsausgleich (VersAusglG) durchgeführt, so wird die Veränderung der Anwartschaften eines Mitgliedes wie folgt berechnet:

Das Produkt von übertragener Anwartschaft und Rentensteigerungsbetrag im Berechnungszeitpunkt wird durch den Rentensteigerungsbetrag bei Ehezeitende geteilt.

$$\text{Veränderungsbetrag} = \frac{\text{Übertragene Anwartschaft} \times \text{Rentensteigerungsbetrag}}{\text{Rentensteigerungsbetrag bei Ehezeitende}}$$

Der somit ermittelte Betrag wird von der Anwartschaft oder der Rente des ausgleichspflichtigen Mitglieds, wie sie sich ohne Berücksichtigung des Versorgungsausgleichs ergeben würde, abgezogen. Ist oder war die ausgleichsberechtigte Person Mitglied des Versorgungswerkes, wird dieser Betrag ihrer Anwartschaft oder Rente hinzugezählt.

- (2) Ist oder war die ausgleichsberechtigte Person nicht Mitglied des Versorgungswerkes, wird zu ihren Gunsten in Höhe des Ausgleichswertes eine Anwartschaft auf Altersrente nach Maßgabe des § 21 Abs. 1 und 4 begründet. Auf Antrag kann ab Vollendung des 63. Lebensjahres eine vorgezogene Altersrente mit Abschlägen gemäß § 21 Abs. 2 in Anspruch genommen werden.

Zum Ausgleich dafür, dass der Risikoschutz auf eine Altersversorgung beschränkt ist, erhöht sich die Anwartschaft um einen im Zeitpunkt des Rentenbeginns geltenden Zuschlag, gemäß nachstehender Tabelle:

Alter bei Ehezeitende	Aufschlag für den Ausschluss	Alter bei Ehezeitende	Aufschlag für den Ausschluss
25	13,31 %	47	10,66 %
26	13,28 %	48	10,41 %
27	13,25 %	49	10,15 %
28	13,21 %	50	9,87 %
29	13,17 %	51	9,58 %
30	13,11 %	52	9,25 %
31	13,04 %	53	8,92 %
32	12,97 %	54	8,55 %
33	12,89 %	55	8,16 %
34	12,79 %	56	7,75 %
35	12,69 %	57	7,30 %
36	12,57 %	58	6,86 %
37	12,45 %	59	6,40 %
38	12,33 %	60	5,93 %
39	12,19 %	61	5,48 %
40	12,04 %	62	5,04 %
41	11,88 %	63	4,64 %
42	11,70 %	64	4,27 %
43	11,52 %	65	3,94 %
44	11,32 %	66	3,65 %
45	11,12 %	67	3,40 %
46	10,90 %	68	3,18 %

- (3) Ein beitragspflichtiges Mitglied kann die durch den Versorgungsausgleich eingetretene Minderung seiner Rentenansprüche ganz oder teilweise durch eine einmalige Sonderzahlung ausgleichen. Diese ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Kalenderjahren ab Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich zu leisten, spätestens bis zum Eintritt des Versorgungsfalles.

Die Höhe der Sonderzahlung errechnet sich, indem das Produkt von übertragener Anwartschaft und Jahresregelbeitrag bei Zahlungseingang durch den Rentensteigerungsbetrag bei Ehezeitende geteilt wird. Die Sonderzahlung ist als solche zu kennzeichnen.

- (4) Für Verfahren über den Versorgungsausgleich, in denen gemäß § 48 VersAusglG das bisherige Recht anzuwenden ist, gilt § 31 in der am 31.08.2009 geltenden Fassung weiter.

IV. BEITRÄGE

§ 32 Beitragspflicht

- (1) Zur Beitragszahlung berechtigt und verpflichtet sind Mitglieder i. S. d. § 15 Buchst. a) und b). Mitglieder i. S. d. § 15 Buchst. c), die nach Vollendung des 45. Lebensjahres erneut zum Notar bestellt oder zum Notarassessor ernannt worden sind, sind nur auf Antrag zur Beitragszahlung berechtigt und verpflichtet, sofern das bei Antragstellung erreichte Lebensalter abzüglich der früheren Beitragspflichtzeit ein Alter von unter 45 Jahren ergibt. § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Der monatliche Regelbeitrag ist ein bestimmter Teil der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Er entspricht bei Inkrafttreten der Satzung dem monatlichen Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung und wird im Folgenden durch den Verwaltungsrat jährlich neu festgesetzt.
- (3) Die Pflicht und die Berechtigung zur Beitragszahlung beginnen mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen des Abs. 1 eingetreten sind. Mitglieder i. S. d. § 19 können jedoch für die Zeit ab dem Monat der Antragstellung rückwirkend Beiträge innerhalb von drei Monaten seit Fortsetzung der Mitgliedschaft entrichten.
- (4) Abweichend hiervon kann ein monatlicher Beitrag in Höhe von mindestens 70 % und höchstens 170 % des Regelbeitrages entrichtet werden, unabhängig davon jedoch jährlich maximal das Zwölfwache der Beiträge, die sich bei einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe der doppelten monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung ergeben würden. Der jeweilige Mindestbeitrag wird durch Leistungsbescheid festgesetzt.

Nach dem 31.12. des Kalenderjahres, in dem das Mitglied das 55. Lebensjahr vollendet, sind Beiträge, die über 100 % des Regelbeitrages betragen, nur in der Höhe zulässig, wie sie dem 1,15-fachen des bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Mitglied das 55. Lebensjahr vollendet hat, erreichten, nach Satz 4 und 5 ermittelten durchschnittlichen Beitragsquotienten entsprechen, in keinem Fall jedoch mehr als 170 % des Regelbeitrages.

Zur Ermittlung des nach Satz 3 maßgeblichen durchschnittlichen Beitragsquotienten werden nur solche Beitragsmonate i. S. von § 23 Abs. 4 berücksichtigt, die

- mit dem auf die Ernennung zum Notar, spätestens jedoch mit dem auf die Vollendung des 40. Lebensjahres folgenden 1. Januar,
- frühestens jedoch mit dem 1. Januar 1988 beginnen.

Sonstige Beitragsmonate i. S. von § 23 Abs. 4 werden nur dann berücksichtigt, wenn ihre vollständige Berücksichtigung zu einer Erhöhung des nach vorstehendem Satz ermittelten Quotienten führt. Zur Aufstockung dienende Nachzahlungen können nur für das laufende Kalenderjahr entrichtet werden, wobei der Eingang beim Versorgungswerk maßgebend ist.

- (5) Die Beitragspflicht ermäßigt sich auf Antrag
 - a) bei einem Notar für das laufende Jahr auf 6 % seiner letztjährigen Gebühreneinnahmen, wenn er nachweist, dass 70 % des 12-fachen Regelbeitrages nach Abs. 2 im Jahr 6 % seiner letztjährigen Gebühreneinnahmen aus dem Notariat übersteigt,
 - b) bei einem Notarassessor auf denjenigen Betrag, der für die betreffenden Monatsbezüge dem Beitrag nach dem SGB VI entspricht,

jedoch nicht unter 10 % des Regelbeitrages.

Für den Monat, in dem die Mitgliedschaft gemäß § 15 Buchst. a) beginnt, ist die Beitragspflicht eines Notarassessors auch ohne Antrag auf den in vorstehendem Buchst. b) bezeichneten Betrag reduziert, wobei für diesen Monat die Mindestbeitragspflicht von 10 % nicht gilt.

Das Versorgungswerk ist berechtigt, alle hierzu erforderlichen Feststellungen zu treffen, insbesondere Einblick in die Bücher und Akten des Mitglieds zu nehmen.

- (6) Mitglieder, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI zugunsten des Versorgungswerks befreit sind, zahlen während der Dauer der Befreiung mindestens den Beitrag, den sie ohne die Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung entrichten müssten.

- (7) Bis zum 31.12.2011 gelten während Mutterschutz- oder Erziehungsurlaubszeiten 70 % des jeweiligen Monatsregelbeitrages als entrichtet, sofern und soweit in dem betreffenden Monat für das Mitglied gezahlte Beiträge 70 % des jeweiligen Monatsregelbeitrages nicht erreichen, bei Erziehungsurlaubszeiten jedoch höchstens für die Dauer von 12 Monaten; Nach Ablauf dieser Frist gelten die allgemeinen Beitragsvorschriften. Satz 1 gilt nicht für die Mitglieder i. S. d. § 15 Buchst. c).

Auf Antrag wird ein Mitglied ab dem 01.01.2012 für die Zeit des Mutterschutzes und der sich anschließenden Erziehungsurlaubszeit von der Beitragspflicht befreit, soweit das Mitglied im Befreiungszeitraum keine Erwerbstätigkeit ausübt und keinen Anspruch auf gesetzliche Beitragszahlungen gegen Dritte hat.

Als Befreiungszeiten gelten:

- a) Zeiten, in denen ein gesetzliches Beschäftigungsverbot nach den § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchuG) besteht, bestanden hat oder bestanden hätte, wenn die Befreiende unselbständig tätig gewesen wäre,
- b) Zeiten, in denen das Mitglied bis längstens zum Ablauf des 3. Jahres nach dem Tage der Geburt seines Kindes die Übernahme der Betreuung dieses Kindes geltend macht.

Der Antrag wirkt zurück, wenn er innerhalb von zwei Monaten nach Einstellung der Erwerbstätigkeit gestellt wird.

Sind beide Elternteile Mitglieder des Notarversorgungswerkes, so kann nur ein Elternteil die Befreiung gemäß b) für denselben Zeitraum in Anspruch nehmen.

- (8) Während eines Pflichtwehrdienstes, eines zivilen Ersatzdienstes oder eines Pflichtdienstes im zivilen Bevölkerungsschutz leisten Mitglieder, die
- a) gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, den Beitrag gemäß Abs. 6 Satz 1;
 - b) nicht gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, den Regelbeitrag nach Abs. 2 bzw. Abs. 3.
- (9) Pflicht und Berechtigung zur Beitragszahlung enden mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen des Abs. 1 entfallen, spätestens jedoch mit dem Monat, in dem das Mitglied sein 70. Lebensjahr vollendet. Dies gilt auch für rückständige Beiträge.

Nach dem Tode eines Mitglieds können jedoch über den persönlichen Höchstbeitrag für den Sterbemonat hinaus der Aufstockung dienende Nachzahlungen nicht mehr geleistet werden.

- (10) Die jährlichen Beiträge dürfen das 15-fache der Beiträge, die sich bei einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe der doppelten monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben würden, nicht übersteigen.

Sie brauchen das 12-fache des monatlichen Mindestbeitrages gemäß Abs. 4 Satz 1 (bei entsprechender Befreiung gemäß § 46 Abs. 3) nicht zu überschreiten (Jahresmindestbeitrag), soweit nicht die für das betreffende Kalenderjahr gemäß Abs. 6 Satz 1 zu erhebenden Beiträge diesen Jahresmindestbeitrag überschreiten.

§ 33 Beitragsverfahren

- (1) Die Beiträge sind monatlich zu entrichten und müssen bis zum 15. des betreffenden Monats beim Versorgungswerk eingegangen sein. Der Verwaltungsrat kann eine hiervon abweichende, jedoch keine nachschüssige Zahlungsweise und insbesondere auch beschließen, dass Beiträge halbjährlich im voraus zu entrichten sind. Endet in einem solchen Falle die Beitragspflicht vor Ablauf des für die Beitragszahlung bestimmten Vorauszahlungszeitraumes, ist der auf den (die) nicht mehr beitragspflichtigen Monat(e) verhältnismäßig entfallende Anteil des für den Vorauszahlungszeitraum insgesamt gezahlten Beitrages zurückzuerstatten.
- (2) Von Mitgliedern, die mit der Zahlung der Beiträge länger als zwei Wochen in Rückstand sind, kann ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von 2 % der rückständigen Beiträge erhoben werden. Außerdem sind die durch Einziehung von Beiträgen entstandenen Kosten durch das Mitglied zu tragen.
- (3) Um mehr als drei Monate verspätet eingehende Beiträge werden abweichend von § 23 Abs. 4 bei Feststellung des Beitragsquotienten zu dem Regelbeitrag in Beziehung gesetzt, der im Monat des Eingangs dieser Beiträge maßgeblich ist.

§ 34 (aufgehoben)

§ 34 a Abschluss von Überleitungsabkommen

Das Versorgungswerk kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats mit anderen berufsständischen Versorgungswerken Überleitungsabkommen abschließen. Sie sollen vom Prinzip der Gegenseitigkeit getragen sein.

§ 34 b Überleitung von Beiträgen

- (1) Endet die Beitragspflicht eines Mitgliedes und wird es Mitglied einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung, so wird auf Antrag der nach Abs. 2 berechnete Betrag an die andere berufsständische Versorgungseinrichtung übertragen, falls mit dieser ein Überleitungsabkommen besteht.
- (2) Übergeleitet werden ausschließlich die dem Versorgungswerk tatsächlich als Beitrag zugeflossenen Beträge, also z. B. keine Erhöhungsbeträge bei Nachversicherung, keine als entrichtet geltenden Beiträge im Sinne von § 32 Abs. 6 Satz 2 und keine Zinsen.
- (3) Der Antrag kann nur innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Mitgliedschaft in der anderen Versorgungseinrichtung gestellt werden. Er kann von den Erben des Berechtigten nicht zurückgenommen werden. Überleitungsabkommen können für eine Übergangszeit nach ihrem Inkrafttreten Übergangsfristen vorsehen.
- (4) Mit der Überleitung sind sämtliche Ansprüche gegen das Versorgungswerk abgefunden.

§ 34 c Entgegennahme übergeleiteter Beiträge

- (1) Auf Antrag sind Beiträge, die für ein Mitglied an eine andere berufsständische Versorgungseinrichtung gezahlt worden sind, gemäß den nachstehenden Bestimmungen von dem Versorgungswerk zu übernehmen.
- (2) Voraussetzung ist, dass zwischen beiden Versorgungseinrichtungen ein Überleitungsabkommen besteht.
- (3) Das Versorgungswerk nimmt die übergeleiteten Beiträge entgegen und behandelt diese so, als wären die bei der bisher zuständigen Versorgungseinrichtung geleisteten Beiträge zu denselben Zeiten bei ihm geleistet worden. Führt jedoch die Berücksichtigung von übergeleiteten Beiträgen zu einer geringeren Rente als diejenige, die sich ohne Berücksichtigung der Überleitung ergibt, bleibt die Überleitung insgesamt außer Betracht.
Für übergeleitete Beiträge, die für Zeiten vor dem 01.01.1988 geleistet worden sind, gelten bezüglich des Regelbeitrages § 48 Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (4) Der Antrag auf Überleitung kann nur innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Mitgliedschaft gestellt werden. Er kann von den Erben des Berechtigten nicht zurückgenommen werden.
Überleitungsabkommen können für eine Übergangszeit nach ihrem Inkrafttreten Übergangsfristen vorsehen.
- (5) Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied bei Beginn der Mitgliedschaft bereits berufsunfähig ist oder bei der bisher zuständigen Versorgungseinrichtung bereits einen Antrag auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente gestellt hat.

§ 35 Nachversicherung

- (1) Wird für ein Mitglied die Nachversicherung i. S. d. § 186 SGB VI beantragt, wird die Nachversicherung entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen durchgeführt.
- (2) Dem Antrag auf Nachversicherung ist stattzugeben, wenn die formellen und materiellen Voraussetzungen der im SGB VI enthaltenen Regelungen über die Nachversicherung bei berufsständischen Versorgungswerken vorliegen.
- (3) Das Versorgungswerk nimmt die Nachversicherungsbeiträge entgegen und behandelt diese – unter Absetzung eines in ihnen gemäß § 181 Abs. 4 SGB VI enthaltenen Erhöhungsbetrages – als ob sie als Beiträge gemäß § 32 rechtzeitig in der Zeit entrichtet worden wären, für die die Nachversicherung durchgeführt wird. Führt jedoch die Berücksichtigung von Nachversicherungsbeiträgen zu einer geringeren Rente als diejenige, die sich ohne Berücksichtigung der Nachversicherung ergibt, bleibt die Nachversicherung insgesamt außer Betracht.
- (4) Der Nachversicherte gilt rückwirkend auf den Zeitpunkt des Beginns der Nachversicherungszeit als Mitglied des Versorgungswerks. Der Eintritt des Versorgungsfalles steht der Nachversicherung nicht entgegen.

V. VERWENDUNG DER MITTEL UND RECHNUNGSLEGUNG

§ 36 Verwendung der Mittel, Vermögensanlage

- (1) Das Versorgungswerk erbringt seine Leistungen ausschließlich aus eigenen Mitteln, d. h. in erster Linie durch Beiträge der Mitglieder, aus den Erträgen seines Vermögens sowie aus etwaigen Zuwendungen der Rheinischen Notarkammer.
- (2) Die Mittel des Versorgungswerks dürfen nur zur Bestreitung der in dieser Satzung vorgesehenen Leistungen, der notwendigen Verwaltungskosten und sonstigen zu Erfüllung der Aufgaben des Versorgungswerks erforderlichen Aufwendungen sowie zur Bildung der erforderlichen Rücklagen und Rückstellungen verwendet werden.
- (3) Das Vermögen des Versorgungswerkes ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen und der Versorgungswerke der Freien Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen (VAG NRW) und der dazu erlassenen Verordnung über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen und der Versorgungswerke der Freien Berufe in Nordrhein-Westfalen (VersAufsVO NRW) sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen.

Das Versorgungswerk hat über seine gesamten Vermögensanlagen, aufgliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Versicherungsaufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.

§ 37 Rechnungslegung, Leistungsverbesserungen

- (1) Das Versorgungswerk hat nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss nebst Lagebericht nach den hierzu ergangenen Richtlinien der Versicherungsaufsichtsbehörde aufzustellen. Jahresabschluss, Lagebericht und versicherungsmathematisches Gutachten (Abs. 3) sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.
- (3) Das Versorgungswerk hat eine Deckungsrückstellung zu bilden, über deren Höhe das Versorgungswerk jährlich ein versicherungsmathematisches Gutachten erstellen lässt.
- (4) Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind mindestens 25 v. H. des sich nach einem jährlich zu erstellenden versicherungsmathematischen Gutachten ergebenden Rohüberschusses zuzuführen, bis sie je nach Risikostufe des Notarversorgungswerkes einen vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Vomhundertsatz erreicht hat, der mindestens 2,5 v. H. und höchstens 6 v. H. der Deckungsrückstellung beträgt. Ein sich darüber hinaus ergebender Rohüberschuss ist der Rückstellung für satzungsmäßige Überschussbeteiligung zuzuführen.
- (5) Die Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung soll – soweit sie nicht zur Deckung eines Fehlbetrages herangezogen wird – zur Verbesserung der Versorgungsleistung verwendet werden. Sie kann zur Verstärkung der versicherungsmathematischen Rückstellungen oder zur Anpassung von Rechnungsgrundlagen verwendet werden.
- (6) Ein sich ergebender Fehlbetrag ist zunächst aus der satzungsgemäßen Überschussbeteiligung zu decken. Soweit diese dazu nicht ausreicht, ist der Fehlbetrag aus der Verlustrücklage oder durch sonstige Maßnahmen im Leistungs- oder Beitragsbereich zu beseitigen.
Über die Maßnahmen entscheidet der Verwaltungsrat. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.
- (7) Die Erhöhung des Rentensteigerungsbetrages gemäß § 23 Abs. 2 sowie jede andersartige Verbesserung der Versorgungsanwartschaften dürfen nur durchgeführt werden, wenn und soweit das versicherungsmathematische Gutachten derartige Maßnahmen zulässt. Die Verbesserungen werden vom Verwaltungsrat beschlossen. Abs. 6 Satz 4 gilt entsprechend.
- (8) Die Anpassung der laufenden Leistungen erfolgt jährlich aufgrund des versicherungsmathematischen Gutachtens durch Beschluss des Verwaltungsrats. Abs. 6 S. 4 gilt entsprechend.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 38 Erfüllungsort

- (1) Erfüllungsort für Leistungen des Versorgungswerks ist der Wohnsitz des Berechtigten, soweit dieser im Inland wohnt, anderenfalls der Sitz des Versorgungswerks.
- (2) Erfüllungsort für Beiträge ist der Sitz des Versorgungswerks.

§ 39 Verjährung

Für die Verjährung der satzungsgemäßen Ansprüche auf Leistungen und Beiträge gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

§ 40 Informationspflicht

Dem Versorgungswerk obliegt die allgemeine Aufklärung seiner Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten über deren Rechte und Pflichten.

§ 41 Auskunftspflicht

- (1) Das Versorgungswerk kann von Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten die Auskünfte verlangen, die für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie von Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistungen erforderlich sind.
- (2) Wohnsitzwechsel und sonstige für das Versorgungswerk wichtige Veränderungen sind unaufgefordert mitzuteilen.

§ 42 Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bekanntmachungen des Versorgungswerks erfolgen durch Veröffentlichung im amtlichen Teil der Mitteilungen der Rheinischen Notarkammer.

§ 43 Rechtsweg

Verwaltungsakte des Versorgungswerks, insbesondere Leistungs- und Beitragsbescheide sind im Verwaltungsrechtsweg anfechtbar.

§ 44 Widerspruchsausschuss

(aufgehoben)

VII. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 45 Altersstichtag bei Inkrafttreten der Satzung

Bei Inkrafttreten der Satzung ist Mitglied im Sinne des § 15 Buchst. a), wer dessen Voraussetzungen am 28. November 1986 erfüllt hat.

§ 46 Befreiungen bei Inkrafttreten der Satzung

- (1) Bei Inkrafttreten der Satzung wird über § 16 Abs. 1 hinaus auf Antrag von der Mitgliedschaft befreit, wer nachweist, dass anderweitig eine gleichwertige Altersversorgung getroffen worden ist, insbesondere
 - a) durch Abschluss von Kapital- oder Rentenversicherungen auf Invaliditäts-, Erlebens- und Todesfall, wobei der Erlebensfall mindestens auf das 65. und höchstens auf das 75. Lebensjahr angesetzt ist;
 - b) durch Vermögenserträge.
- (2) Unabhängig von den vorstehenden Voraussetzungen wird bei Inkrafttreten der Satzung über § 16 Abs. 1 hinaus auf Antrag von der Mitgliedschaft befreit, wer in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist.
- (3) Unabhängig von den vorstehenden Voraussetzungen wird bei Inkrafttreten der Satzung auf Antrag Befreiung von der Beitragspflicht in Höhe von 50 % des Regelbeitrags gewährt. § 32 Abs. 6 S. 1 bleibt unberührt.
- (4) Der Antrag kann nur schriftlich und innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Satzung gestellt werden. Die Befreiung wirkt zurück. Über den Antrag entscheidet der Verwaltungsrat.
- (5) § 17 findet Anwendung.

§ 47 Mitgliedschaft kraft Beitritts, Zurechnungszeiten

- (1) Mitglied i. S. d. § 15 Buchst. a) wird abweichend von § 15 Buchst. a) S. 2 auch, wer am 28. November 1986 das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte und innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich seinen Beitritt zum Versorgungswerk erklärt.

Eine Anwartschaft auf Alters- oder Hinterbliebenenrente entsteht mit der Leistung eines Monatsbeitrages.

Eine Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente gemäß § 22 entsteht jedoch nur, wenn das Mitglied vor Eintritt der Voraussetzungen dem Versorgungswerk mindestens zwei Jahre angehört hat, es sei denn, die Berufsunfähigkeit ist Folge eines Unfalles. Für die Inanspruchnahme eines vorzeitigen Altersruhegeldes gemäß § 21 Abs. 2 ist Voraussetzung, dass das Mitglied mindestens 60 Monate Beiträge gezahlt hat.

- (2) Abweichend von § 23 Abs. 3 Buchst. c) werden bei Mitgliedern, die am 01. April 1988 das 45. Lebensjahr vollendet hatten, im Versorgungsfall der Berufsunfähigkeit mindestens 10 Versicherungsjahre angerechnet; bei Mitgliedern, die die Mitgliedschaft nach Vollendung des 60. Lebensjahres erworben haben, werden im Versorgungsfall der Berufsunfähigkeit als Versicherungsjahre nur die Jahre zwischen der Vollendung des 70. Lebensjahres und dem Eintrittsalter angerechnet (Zurechnungszeiten). Neben diesen Zurechnungszeiten werden durch freiwillige rückwirkende Beiträge erworbene Versicherungszeiten (§ 48 Abs. 2) zusätzlich angerechnet.
- (3) Abweichend von § 32 Abs. 4 Satz 3 sind Beiträge, die über 100 % des Regelbeitrages betragen, nur in folgendem Umfang zulässig:
 - bei Eintritt zwischen Vollendung des 45. und 50. Lebensjahres nach dem 31.12. des Kalenderjahres, in dem das Mitglied das 52. Lebensjahr vollendet hat, nur in dem Umfang, wie bis zu diesem Zeitpunkt;
 - bei Eintritt zwischen Vollendung des 50. und 55. Lebensjahres nach dem 31.12. des Kalenderjahres, in dem das Mitglied das 57. Lebensjahr vollendet hat, nur in dem Umfang, wie bis zu diesem Zeitpunkt;
 - bei Eintritt zwischen Vollendung des 55. und 60. Lebensjahres nach dem 31.12. des Kalenderjahres, in dem das Mitglied das 62. Lebensjahr vollendet hat, nur in dem Umfang, wie bis zu diesem Zeitpunkt;
 - bei Eintritt zwischen Vollendung des 60. und 65. Lebensjahres nach dem 31.12. des Kalenderjahres, in dem das Mitglied das 67. Lebensjahr vollendet hat, nur in dem Umfang, wie bis zu diesem Zeitpunkt;
 - bei Eintritt zwischen Vollendung des 65. und 68. Lebensjahres nach dem 31.12. des Kalenderjahres, in dem das Mitglied das 69. Lebensjahr vollendet hat, nur in dem Umfang, wie bis zu diesem Zeitpunkt;der Regelbeitrag durchschnittlich überschritten wurde.

Hierbei finden § 32 Abs. 4 Satz 4 und 5 entsprechende Anwendung.

§ 48 Beitragspflicht und -berechtigung bei Inkrafttreten der Satzung

- (1) Abweichend von § 32 Abs. 3 Satz 1 beginnt die Beitragspflicht frühestens am 3. Monatsersten nach Inkrafttreten der Satzung.
- (2) Mitglieder sind ab Inkrafttreten der Satzung berechtigt, rückwirkend ab 1. Dezember 1986 oder einem beliebigen späteren Monatsersten ohne beitragsfreie Zwischenzeiten freiwillige Beiträge zu leisten.
Der monatliche Regelbeitrag (§ 32 Abs. 2) für solche rückwirkenden Beiträge beträgt für Dezember 1986 DM 1.075,20, für das Jahr 1987 DM 1.065,90; im Jahr 1988 entspricht er dem monatlichen Höchstbeitrag zur gesetzlichen Angestelltenversicherung. Die freiwilligen Beiträge müssen spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Satzung beim Versorgungswerk eingegangen sein.
- (3) Erfolgt eine Nachversicherung (§ 35) für Zeiten vor dem 1. Dezember 1986, wird zur Berechnung des persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten (§ 23 Abs. 4) von einem Regelbeitrag (§ 32 Abs. 2) in Höhe des jeweiligen monatlichen Höchstbeitrages zur gesetzlichen Angestelltenversicherung ausgegangen.
- (4) Mit dem Monat, für den erstmalig Beiträge entrichtet wurden, beginnen anteilig die Versicherungsjahre nach § 23 Abs. 3.

§ 49 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. des Monats in Kraft, der auf ihre Veröffentlichung durch den Justizminister im Justizministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen folgt.

§ 50 Sonstige Übergangsbestimmungen

- (1) Bei Inkrafttreten von § 19 Abs. 1 Buchst. c) bereits gestellten Anträgen auf Fortsetzung der Mitgliedschaft nach dieser Vorschrift kann unbeschadet der in § 19 Abs. 2 enthaltenen 6-Monatsfrist stattgegeben werden.
- (2) (aufgehoben)
- (3) Für Mitglieder, die am 1. Januar 2003 das 70. Lebensjahr bereits vollendet haben, gilt abweichend von § 21 Abs. 1 die Vollendung des 70. Lebensjahres als Altersgrenze, wobei für diese Mitglieder der Beginn der Rentenzahlung in Abweichung von § 21 Abs. 3 Satz 1 längstens auf die Dauer von fünf Jahren ab Erreichen der Altersgrenze aufgeschoben wird.
Als Ausgleich hierfür wird die Höhe der Altersrente gemäß § 23 für jeden Monat der späteren Inanspruchnahme abweichend von § 21 Abs. 3 Satz 2 um 0,5 % erhöht.
- (4) § 39 in der seit dem 1. Mai 2004 geltenden Fassung findet auf die an diesem Tag bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung. Artikel 229 § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bürgerlichen Gesetzbuches § 39 dieser Satzung und an die Stelle des 1. Januar 2002 der Mai 2004 tritt.
- (5) § 32 (4) in der vom 29. Januar 2014 beschlossenen Fassung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft.

NOTARVERSORGUNGSWERK

KÖLN

Geschäftsstelle:

Breite Straße 67, 40213 Düsseldorf

Tel 0211 88293070

Fax 0211 8829307700

Mail info@notarversorgungswerk-koeln.de

Web www.notarversorgungswerk-koeln.de